

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4216 —**

Verringerung des Vermögens der DDR durch kriminelle Handlungen

1. In welchem Umfang wurde das Vermögen der DDR, das sich unter Verwaltung der Treuhandanstalt befindet, durch kriminelle Handlungen verringert?

Bei der Treuhandanstalt und ihren Beteiligungsunternehmen wurden durch kriminelle Handlungen verursachte Schäden von ca. 3 Mrd. DM aufgedeckt, die zum überwiegenden Teil durch Rückführung von Vermögensgegenständen auf eine verbleibende Schadensgröße von ca. 300 Mio. DM reduziert werden konnten.

2. Sind Folgen solcher Straftaten in der DM-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt bereits berücksichtigt?

Der vorgenannte Schadensbetrag war in der DM-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt nur zu berücksichtigen, soweit die Schädigungshandlungen bis zum 1. Juli 1990 erfolgten und bis zum Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt waren. Soweit Schädigungshandlungen nach dem 1. Juli 1990 erfolgten, handelt es sich nicht um Risiken, die am 1. Juli 1990 begründet und zu bilanzieren waren.

3. Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Feststellung, ob und ggf. in welchem Umfang sich Schädigungshandlungen bis zum 1. Juli 1990 auf die Vermögens- und Finanzlage der Treuhandanstalt ausgewirkt und dementsprechend Eingang in die DM-Eröffnungsbilanz gefunden haben, wäre selbst mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kaum möglich.

4. Zu wessen Lasten gehen diese Verluste?

Die schädigenden Handlungen gehen zu Lasten der Treuhandanstalt oder zu Lasten der Beteiligungsunternehmen, soweit Schadensersatz nicht erlangt werden kann.